

Werkvertrag zwischen:

Auftragnehmer:



Auftraggeber:



Für folgendes Objekt(e):

wird dieser Werkvertrag, über gesetzl. vorgeschriebene Schornsteinfegertätigkeiten ankehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen gem.kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) u. gem. Bundesimmissionsschutzverordnung, geschlossen.

Umfang der Leistung: Der Auftragnehmer führt für den Auftraggeber, nach den Fristen des Feuerstättenbescheides, alle gem.kehr- und Überprüfungsordnung notwendigen und vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten durch. Die Durchführung der Arbeiten als auch die Beseitigung eventuell vorhandener Mängel wird der Auftragnehmer gemäß dem aktuell gültigen Schornsteinfegerhandwerksgesetz als Ihr Bezirksschornsteinfegermeister (ab 01.01.2013 „bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“) imkehrbuch niederschreiben.

Laufzeit des Vertrags: Dieser Werkvertrag beginnt mit der Vertragsunterzeichnung beider Vertragsparteien und gilt für die Dauer von zwölf Monaten. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er vom Auftraggeber nicht vorab mit einer Frist von drei Monaten vor Vertragsende gekündigt wird. Der Auftragnehmer darf den Werkvertrag fristlos kündigen, wenn der Auftraggeber fällige Zahlungen nach Mahnung und Fristablauf von dreißig Tagen nicht erbringt.

Gebühren: Die Gebühr für die Arbeiten des Auftragnehmers berechnet sich nach der aktuell gültigenkehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) und wird mit Übergabe bzw. Übersendung der Rechnung sofort fällig.

Terminabsprache und Zugang: Der Auftragnehmer setzt den Auftraggeber frühzeitig über Termine in Kenntnis. Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer ungehinderten Zugang zu den betreffenden Anlagen und Einrichtungen.

Gewährleistung: Der Auftragnehmer haftet (für sich und seine Angestellten) infolge vorsätzlicher u. grob fahrlässiger Verletzung vertraglicher u. außervertraglicher Pflichten, u.a. wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsschluss. Die Haftung beschränkt sich auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren vertragsrelevanten Schaden. Diese Haftungseinschränkung tritt außer Kraft bei einem schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, welche die Erfüllung des Werkvertrags gefährdet od. körperliche, gesundheitliche

Schäden verursacht, bei einer vom Auftragnehmer verursachten Pflichtverletzung sowie bei Haftung gem. Produkthaftungsgesetz. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren mit Ablauf von 6 Monaten, nachdem der Auftraggeber über den Schaden in Kenntnis gesetzt wurde, spätestens 6 Monate nach Vertragsabschluss.

Sind einzelne Vertragsbestimmungen nichtig, werden übrige Vereinbarungen nicht tangiert. Die Vertragspartner sind infolge verpflichtet, nichtige Vereinbarungen erneut und zweckgemäß zu verhandeln.



Gütesiegel für Kompetenz
Ihr Schornsteinfegerhandwerk



Ort / Datum:

Auftraggeber:

Auftragnehmer: